



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

...

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: ...

gegen

...

Antragsgegnerin

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht ... nach schriftlicher Anhörung der Antragsgegnerin am 08.04.2020 wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 921, 935, 938, 940 ZPO beschlossen:

Die Forderung der Antragsgegnerin gegen den Antragsteller auf Rückzahlung des von dem Antragsteller auf dessen bei der Antragsgegnerin geführten Konten mit der IBAN ... und der IBAN ... bis zum 15.03.2020 in Anspruch genommenen Überziehungskredits wird bis zum 31.05.2020 gestundet.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 02.04.2020 zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf die Gebührenstufe bis 4.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Privatperson und Arbeitnehmer. Die Antragsgegnerin führt die im Tenor bezeichneten Konten für den Antragsteller und hat diese zum 08.04.2020 gekündigt und den vom Antragsteller in Anspruch genommenen Überziehungskredit zu jenem Tag fällig gestellt.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Verfügung,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Frist für den Antragsteller zur Rückführung der ihm von der Antragsgegnerin für die Konten IBAN ... und ... eingeräumte Kontenüberziehung bis zum 31.05.2020 zu verlängern;
2. der Antragsgegnerin für den Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00 oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.

Zur Begründung beruft sich der Antragsteller auf Einnahmeausfälle, die durch im Zuge der Coronavirus-Pandemie angeordnete Kurzarbeit hervorgerufen worden seien. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten und Glaubhaftmachung wird auf die Antragschrift vom 02.04.2020 nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Antragschrift nebst Anlagen wurde der Antragsgegnerin am 03.04.2020 vorab per Telefax übermittelt und ihr eine Stellungnahmefrist bis einschließlich 07.04.2020 eingeräumt. Bis zum Ergehen dieser Entscheidung lag eine Stellungnahme der Antragsgegnerin nicht vor.

II.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere liegen auch die Voraussetzungen einer Regelungsverfügung (§ 940 ZPO) vor. Die Regelung erscheint zur Abwendung wesentlicher Nachteile des Antragstellers nötig, da diesem andernfalls Vollstreckungsmaßnahmen seitens der Antragsgegnerin, die sein Begehren vorgerichtlich abgelehnt hat, drohen.

Vorliegend ist auch eine Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise zulässig. Die Fälligkeit der verfahrensgegenständlichen Forderung der Antragsgegnerin auf Darlehensrückzahlung steht unmittelbar bevor. Die in Betracht kommende Rechtsgrundlage (Art. 240 § 3 EGBGB in der Fassung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-

19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020, BGBl. I, S. 569) sieht eine Stundung zunächst lediglich für einen Zeitraum von 3 Monaten vor. In dieser Zeit ist die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens nicht zu erwarten, zumal aufgrund der Pandemie auch der Justizbetrieb Einschränkungen insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Präsenzverhandlungen unterworfen ist. Die begehrte Stundung muss somit, soll sie nicht ihren Sinn verlieren, dringend erfolgen. Im Rahmen der Abwägung der Interessen beider Parteien (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 11.10.2017, Az. I ZB 96/16 = NJW 2018, 1317) überwiegen danach die Interessen des Antragstellers deutlich.

Der Antragsteller hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Anordnung der begehrten Stundung. Zwar tritt die Stundungswirkung nach Art. 240 § 3 Abs. 1 EGBGB kraft Gesetzes ein. Der Verbraucher hat jedoch die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift nachzuweisen (vgl. Begründung RegE, BT-Drs. 19/18110, S. 38 f.). Hieraus folgt in Verbindung mit der vorgerichtlichen Zurückweisung des Begehrens des Antragstellers durch die Antragsgegnerin ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers auf gerichtliche Feststellung des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen.

Die verfahrensgegenständlichen Kontoüberziehungen stellen Verbraucherdarlehensverträge dar, welche die Antragsgegnerin zum 08.04.2020, mithin innerhalb des in Art. 240 § 3 Abs. 1 S. 1 EGBGB genannten Zeitraums, zur Rückzahlung fällig gestellt hat. Der Antragsteller hat durch Vorlage eines Bewilligungsbescheides über Elterngeld, von Unterlagen seines Arbeitgebers über die dortige Kurzarbeit, sowie von auszugweisen Kontoauszügen glaubhaft gemacht, dass er aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die fristgerechte Erbringung der gegenüber der Antragsgegnerin geschuldeten Rückzahlung seiner Überziehungskredite nicht zumutbar ist, da ansonsten ein angemessener Lebensunterhalt des Antragstellers oder seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet wäre. Die Antragsgegnerin hat demgegenüber keine Umstände vorgetragen, wonach ihr die Stundung der verfahrensgegenständlichen Rückzahlungsforderung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände unzumutbar ist (Art. 240 § 3 Abs. 6 EGBGB). Zu einer Aktivierung sonstiger Vermögensgegenstände ist der Antragsteller nicht verpflichtet (vgl. Begründung RegE, a.a.O., S. 39, zu Abs. 2 der Vorschrift). Nach alledem hat der Antragsteller einen Verfügungsanspruch aus Art. 240 § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 EGBGB.

In der Sache ist dieser Anspruch nach dem Gesetzeswortlaut jedoch beschränkt auf den bis zum 15.03.2020 in Anspruch genommenen Überziehungskredit, weshalb der weitergehende Antrag abzulehnen war. Auch aus der vertraglichen Rücksichtnahmepflicht (Nr. 19 Abs. 2 der dem Vertragsverhältnis der Parteien zugrunde gelegten AGB, § 241 Abs. 2 BGB), sowie Treu und Glauben (§ 242 BGB) kann der Antragsteller nichts Weitergehendes verlangen. Soweit der Antragsteller eine Stundung kürzerer Dauer als gesetzlich möglich beantragt hat, war das Gericht daran gemäß § 308 Abs. 1 ZPO gebunden.

Der Antragsteller hat auch die Voraussetzungen eines Verfügungsgrundes glaubhaft gemacht, indem er die vorgerichtliche Korrespondenz mit der Antragsgegnerin vorgelegt hat, welche danach auf einer Rückzahlung der verfahrensgegenständlichen Überziehungskredite bis zum 08.04.2020 bestanden hat.

Der vom Antragsteller noch begehrten Androhung von Ordnungsmitteln bedarf es nicht, da dieser Beschluss den Eintritt der gesetzlichen Stundungswirkung unmittelbar ausspricht und die Stundung danach nicht von einer weiteren Mitwirkung der Antragsgegnerin abhängig ist.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO in Verbindung mit dem vom Antragsteller mitgeteilten Rahmen des Überziehungskredits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann durch die Antragsgegnerin mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Er ist von der widersprechenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Diese Entscheidung kann durch den Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der

genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Festsetzung des Streitwertes kann durch jede Partei mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

...

Richter am Amtsgericht